

Feuerwerk, Ausnahme vom Abbrennverbot

Das Abbrennen eines Feuerwerks ist genehmigungspflichtig

Pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper) der Klasse II dürfen gemäß § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet werden.

Aus begründetem Anlass (z. B. Jubiläum, Geburtstag) kann durch das Ordnungsamt der Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Die Erteilung dieser Genehmigung ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Feuerwerk in schriftlicher Form zu beantragen und muss genaue Auskunft über den Antragsteller, Abbrennplatz und Art des Feuerwerkes enthalten. Jedem Antrag muss eine Skizze des Abbrennortes beigefügt werden, um die erforderlichen Sicherheitsabstände zu Gebäuden und anderen brennbaren Einrichtungen/ Gegenständen zu überprüfen.

In der Regel erfolgt auch eine Ortseinsicht.

Wir bitten Sie, den hier gespeicherten Antrag zu verwenden.

Die Genehmigung erfolgt unter Anlegung eines strengen Maßstabes, um Belästigungen und Gefährdungen für Mensch, Tier und Umwelt möglichst gering zu halten. Als spätester Zündzeitpunkt bei privaten Feuerwerken ist 22.00 Uhr festgesetzt. Hier steht das Ruhebedürfnis der Anwohner im Vordergrund. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig.

Die Gebühr für die Ausnahmegenehmigung wird auf € 150 festgesetzt.

Sollte jedoch z. B. aufgrund großer Trockenheit eine Brandschutzwacht der Feuerwehr erforderlich sein, können die Kosten durchaus mehrere hundert Euro betragen.

Wird dem Ordnungsamt das Abbrennen eines Feuerwerkes ohne eine entsprechende Ausnahmegenehmigung bekannt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ihr Ansprechpartner im Rathaus Aßling:

Martin Warta, Ordnungsamt
Bahnhofstr. 1, Zimmer 5
85617 Aßling
Tel 08092/8194-36
Fax 08092/8194-60
martin.warta@vg-assling.de